

An die  
Marktgemeinde Velden am WS.  
Seecorso 2  
9220 Velden am WS.

Datum: .....

## Mitteilung über das Abbrennen eines Brauchtumsfeuers

### Daten des Veranstalters

Name des Veranstalters: .....  
(Bei Firmen oder Vereinen voller Wortlaut)

Geburtsdatum, Firmenbuchnummer bzw. Vereinsregisternummer: .....

Für das Brauchtumsfeuer verantwortliche Person: .....

Anschrift: .....

Geburtsdatum:.....                      Telefon: .....

### Ort des Brauchtumsfeuers

Anschrift: .....

Grundstück Nr.: .....                      Katastralgemeinde: .....

Grundstückseigentümer: .....

Zustimmung des Grundstückseigentümers: .....  
(Nur erforderlich, wenn Veranstalter nicht Grundstückseigentümer)

### Brauchtumsfeuer weitere Daten

Osterfeuer / Fackelschwingen                       Sommersonnwendfeuer                       10. Oktober-Feuer

Abbrenndatum: .....                      Beginn: .....

**Ich nehme zur Kenntnis, dass die umseitigen rechtlichen Vorgaben einzuhalten sind und Zuwiderhandlungen nach dem Bundesluftreinhaltegesetz geahndet werden.**

Unterschrift der verantwortlichen Person .....

Unterschrift des Veranstalters: .....

## **Rechtliche Informationen zum Abbrennen eines Brauchtumsfeuers**

(1) Das Verbrennen von biogenen Materialien für Feuer im Rahmen der nachgenannten Brauchtumsveranstaltungen ist im gesamten Landesgebiet zulässig.

Als Brauchtumsfeuer gelten:

1. Osterfeuer und Fackelschwingen in der Nacht von Karsamstag auf Ostersonntag,
2. Sommersonnwendfeuer, in der Nacht von 21.06. auf 22.06. und am darauffolgenden Wochenende,
3. 10. Oktober-Feuer in der Nacht von 09.10. auf 10.10.

(2) Sofern aufgrund schlechter Witterung ein Abbrennen entsprechend dem Kalenderdatum nicht möglich ist, können Osterfeuer am darauffolgenden Wochenende entzündet werden.

(3) Die Beschickung des Feuers darf ausschließlich mit biogenen Materialien, das sind unbehandelte Materialien pflanzlicher Herkunft, wie zB. Stroh, Holz, Rebholz, Schilf, Baumschnitt, Grasschnitt und Laub, erfolgen.

(4) Brauchtumsfeuer sind der zuständigen Gemeinde spätestens zwei Tage vor dem Abbrennen zu melden. Gleichzeitig ist eine verantwortliche Person namhaft zu machen.